

*Versand per E-Mail*

Bundesamt für Gesundheit (BAG)  
[tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

8-2-1 / KB/HU/MW

Bern, 20. Mai 2022

## **Änderung KVV und KVAV (Kostendämpfung Paket 1a und Datenweitergabe Versicherer): Stellungnahme der GDK**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für Ihre Einladung zur Vernehmlassung betreffend die geplante Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KVV) und der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) im Zusammenhang mit der KVG-Revision vom 18.6.2021 (Kostendämpfung Paket 1a) sowie dem Bundesgesetz über die Datenweitergabe der Versicherer in der OKP vom 19.3.2021.

Der Vorstand der GDK hat an seiner Sitzung vom 19.5.2022 die Vernehmlassungsunterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **1. Datenweitergabe der Versicherer (Art. 28–28c E-KVV und Art. 62a E-KVAV)**

Im Grundsatz unterstützt die GDK die hier vorgeschlagenen Änderungen. Angesichts der geteilten Verantwortung von Bund und Kantonen in mehreren Aufgabenbereichen fordert sie allerdings mehr Klarheit in Bezug auf die Frage, über welchen Kanal und in welcher Periodizität die Kantone zu den von ihnen benötigten Versichererdaten gelangen werden.

Gleich wie der Bund tragen auch die Kantone eine Verantwortung für die Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und nach Leistungserbringer sowie für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Auch wirken sie regelmässig bei Untersuchungen des Bundes über die Durchführung und die Wirkungen des KVG mit (Art. 32 KVV). Dadurch beteiligen sie sich an den Aufgaben gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. a und b nKVG und sind in dieser Rolle auf gewisse Daten der Versicherer angewiesen. Der Weg der Kantone zu diesen Daten ist im geplanten Ausführungsrecht zwar vorgezeichnet (Art. 28 Abs. 9, Art. 28b und 28c E-KVV stellen gleich drei mögliche Kanäle dar), aber nicht ausreichend konkret definiert.

Die GDK ist bereit, den Verordnungsentwurf in dieser Hinsicht in Zusammenarbeit mit dem BAG weiter zu schärfen. Es muss vermieden werden, dass die Kantone ihren Bedarf an jährlichen und zum Teil unterjährig detaillierten Daten über eine Publikation oder über Gesuche für besondere Nutzung (Art. 28b–28c E-KVV) decken müssen. Als am Vollzug des KVG beteiligten Stellen stünde ihnen zwar auch noch der Zugang über Art. 28 Abs. 9 E-KVV offen. Aus der hier vorgesehenen Kann-Regelung für eine Datenweitergabe (gemäss erläuterndem Bericht «bei Bedarf») geht allerdings nicht klar hervor, ob

die Kantone die benötigten Daten vom Bund regelmässig erhalten würden. Ferner wäre zu prüfen, ob die «Resultate der mit den weitergegebenen Daten durchgeführten Erhebungen» den kantonalen Bedürfnissen gerecht werden.

Bei der Schärfung der Verordnungsbestimmungen über die Datenweitergabe an die Kantone wäre aus Sicht der GDK eine Lösung anzustreben, welche einer allfälligen Erweiterung der Liste der Aufgaben nach Art. 21 Abs. 2 nKVG ebenfalls standhält (bspw. Kostenziele, vgl. Botschaft des Bundesrats vom 10.11.2021, welche eine entsprechende Anpassung von Art. 21 nKVG bereits vorsieht).

Analog erwarten die Kantone eine verbindliche Regelung betreffend ihren Zugang zu den Daten nach Art. 62a Abs. 2 E-KVAV, welche sie mindestens in aggregierter Form (pro Versicherer im Kantonsgebiet) für ihre Mitwirkung bei der jährlichen Genehmigung der OKP-Prämien benötigen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Motion [19.4180](#) (Lombardi) «Wiederherstellung der Transparenz bei den Gesundheitskosten» hin, welche im Parlament im Herbst 2021 angenommen wurde. Im Hinblick auf die dadurch notwendige Gesetzesrevision und die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe empfehlen wir, die Datenbedürfnisse der Kantone, wo möglich und sinnvoll, bereits im Rahmen der vorliegenden Revision mitzudenken.

Im Übrigen stellen wir fest, dass Art. 62a E-KVAV bis auf wenige Ausnahmen die Bestimmungen nach Art. 28 E-KVV im Wortlaut wiederholt. Die Möglichkeit einer Konsolidierung (bspw. Verweis in Art. 62a E-KVAV auf die entsprechenden Bestimmungen in der E-KVV) wäre auf gesetzestechnischer Ebene zu prüfen, zumal es sich um denselben Datenempfänger (Aufsichtsbehörde = BAG) handelt und der einzige Unterschied im Datennutzungszweck besteht.

## **2. Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 4 (5?) E-KVV)**

Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung erfüllt das Anliegen, das die GDK bereits bei der Vernehmlassung zum Paket 1 der Kostendämpfungsmaßnahmen im Oktober 2018 eingebracht hat.

Wir möchten anregen, die Nummerierung der entsprechenden Textstelle im Erlassentwurf und im erläuternden Bericht zu prüfen und anzugleichen (Abs. 4 vs. 5).

## **3. Massnahmen zur Kostendämpfung Paket 1a**

### **Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen (Art. 59f–59i E-KVV)**

In Bezug auf die nach Art. 59f E-KVV bekanntzugebenden Daten hält die GDK fest, dass die aufgeführten Daten die Bedürfnisse der Kantone im Rahmen der Tarifgenehmigung und -festsetzung abdecken.

Damit die Kantone die Beurteilung der Tarife und der zugrundeliegenden Kostenmodelle im Rahmen ihrer Tarifgenehmigungs- und Festsetzungstätigkeit im ambulanten Bereich künftig auf die neuen Datengrundlagen abstellen können, müssen insbesondere die Kosten- und Leistungsdaten der ambulanten Leistungserbringer (Art. 59f Abs. 1 Bst. c–f E-KVV) in einem einheitlichen Format vorliegen. Im stationären Bereich hat sich aufgrund der Anforderungen des KVG (Art. 49 Abs. 7) und der VKL eine transparente und schweizweit einheitliche Methode der Kostenermittlung und Leistungserfassung durchgesetzt. Mit REKOLE® und dem darauf aufbauenden integrierten Tarifmodell ITAR\_K® wird bei den Spitälern eine Datenlieferung nach einheitlichen Standards sichergestellt. Im ambulanten Bereich fehlen derzeit vergleichbare Vorgaben. Wir schlagen deshalb vor, Art. 59f E-KVV im Sinne einer Minimallösung dahingehend zu ergänzen, dass das EDI bzw. künftig das nach Art. 47a KVG zu gründende Tarifbüro detaillierte Vorgaben hinsichtlich Format und Struktur der Datenübermittlung erlassen kann. Mittelfristig soll eine schweizweit einheitliche Kosten- und Leistungsermittlung auch im ambulanten Bereich angestrebt werden.

Die GDK lehnt Art. 59h E-KVV ab. Die Kantonsregierungen sollen nicht dazu verpflichtet werden, für die Erhebung und Bearbeitung der Daten nach Art. 47b nKVG ein Bearbeitungsreglement zu erstellen und regelmässig zu aktualisieren. Im stationären Bereich, in welchem die Kantone ebenfalls für die Beurteilung der Tarife zuständig sind, bestehen bereits etablierte Strukturen und Prozesse für den Umgang mit den Daten der Leistungserbringer. Diese Strukturen und Prozesse lassen sich auch für den ambulanten Bereich adaptieren und gewährleisten den Datenschutz und die Datensicherheit.

Sollte Art. 59h E-KVV dennoch weiterverfolgt werden, so wünscht sich die GDK, dass der Bund den Kantonen ein Musterreglement zur Verfügung stellt. Dieses könnten sodann die einzelnen Kantone an ihre jeweiligen Vorgaben u. a. betreffend Datenschutz, Datenannahmestelle oder die Bearbeitung von Daten anpassen. Mit diesem Vorgehen wäre die Konformität mit den gesetzlichen Grundlagen und Reglementen auf Bundesebene gewährleistet.

Bezüglich Sicherheit und Aufbewahrung der Daten (Art. 59i E-KVV) ist die GDK der Ansicht, dass die Pflicht zur Vernichtung der empfangenen Daten spätestens fünf Jahre nach deren Erhalt (Bst. c) annehmbar ist, sofern auch jene Daten von dieser Regel ausgenommen werden können, welche der Kanton in eigener Kompetenz archiviert hat (bspw. aufgrund des kantonalen Archivgesetzes). Viele Kantone haben das Bedürfnis, auf die Daten über einen längeren Zeitraum zugreifen zu können. Zu vermeiden ist eine Lösung, wonach einzig das BAG zum Archivieren befugt wäre und die Kantone einen begründeten Antrag an das BAG stellen müssten, wenn sie auf bereits vernichtete Daten erneut zugreifen möchten.

#### **Experimentierartikel / Pilotprojekte (Art. 77l–77r E-KVV)**

Die GDK ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen einverstanden. In Art. 77n Abs. 1 E-KVV ist ergänzend vorzusehen, dass das EDI Projektbewilligungen nach Anhörung der betroffenen Kantone erteilen kann. Damit würde der Formulierung im Art. 59b Abs. 1 nKVG, aus dem der Zeitpunkt der Anhörung (gemeinsam mit der Einreichung des Projektgesuchs oder während des Bewilligungsverfahrens) nicht hervorgeht, in präzisierender Weise Rechnung getragen. Die Projekte können z. B. Auswirkungen auf die Versorgung oder die Höhe der Prämien im Kanton haben, wozu sich die Kantone äussern können sollten.

Generell erachten wir die zahlreichen Anforderungen als zu grosse Hürde. Mit der zunehmenden Anzahl und Komplexität der Vorgaben droht der Experimentierartikel ein ungenutztes Instrument zu werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Lukas Engelberger  
Präsident GDK

Michael Jordi  
Generalsekretär